

Vorblatt

Ziel(e)

Klarstellungen für eine bessere Vollziehbarkeit der Bestimmungen der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung
Verbesserungen zum Schutz von Wildtieren
Verbesserungen zum Schutz von Tieren bei Tierbörsen generell
Verbesserte und klarere Tierschutzbestimmungen durch Anpassung der Anlagen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Klarstellungen für eine bessere Vollziehbarkeit der Bestimmungen der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung
Verbesserungen zum Schutz von Wildtieren aufgrund eines Verbots von Kaufbörsen dieser Tiere
Verbesserungen zum Schutz von Tieren durch Überarbeitung der Bestimmungen über Tierbörsen
Anpassungen der Anlagen

Wesentliche Auswirkungen

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Tierschutz- Veranstaltungsverordnung geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerin für Gesundheit
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Problemanalyse

Problemdefinition

Anpassungen in Hinblick auf die Durchführung von Kauf- und Tauschbörsen sowie betreffend die Bestimmungen über die Unterbringung von Tauben bei Tierschauen und Tierausstellungen haben sich als notwendig erwiesen und werden auch von mehreren Seiten (u.a. Tierschutzrat) gefordert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Weiterbestehen der derzeit nicht zufriedenstellend geregelten Situation.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Vollzug des TSchG und der darauf beruhenden Verordnungen ist Landessache. Die Bundesländer werden jedoch ersucht werden, allfällige Daten für die Evaluierung zur Verfügung zu stellen.

Ziele

Ziel 1: Klarstellungen für eine bessere Vollziehbarkeit der Bestimmungen der Tierschutz- Veranstaltungsverordnung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der Haltungsbestimmungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung bei Veranstaltungen, die in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung geregelt sind.	Klarheit und bessere Vollziehbarkeit der Bestimmungen der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung

Ziel 2: Verbesserungen zum Schutz von Wildtieren

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit herrschen aus Sicht des Tierschutzes unzureichende Bestimmungen. Auch Wildtiere werden auf Kaufbörsen gehandelt.	Verbesserter Schutz von Wildtieren

Ziel 3: Verbesserungen zum Schutz von Tieren bei Tierbörsen generell

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit unzureichende Bestimmungen	Verbesserter Schutz von Tieren im Zuge von Tierbörsen

Ziel 4: Verbesserte und klarere Tierschutzbestimmungen durch Anpassung der Anlagen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Anlagen entsprechen der derzeitigen Rechtslage.	Verbesserte und klarere Tierschutzbestimmungen

Maßnahmen**Maßnahme 1: Klarstellungen für eine bessere Vollziehbarkeit der Bestimmungen der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Klarstellung u.a. dahingehend, dass die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung jedenfalls einzuhalten sind, sofern nicht in den Anlagen der gegenständlichen Verordnung abweichende Bestimmungen vorgesehen sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unklarheiten über die Anwendung der Haltungsbestimmungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung bei Veranstaltungen, die in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung geregelt sind	Klare Regelung, dass die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung einzuhalten sind, sofern nicht in den Anlagen der gegenständlichen Verordnung abweichende Bestimmungen vorgesehen sind.

Maßnahme 2: Verbesserungen zum Schutz von Wildtieren aufgrund eines Verbots von Kaufbörsen dieser Tiere

Beschreibung der Maßnahme:

Um einer wesentlichen Forderung zum Schutz der Tiere Rechnung zu tragen, werden Kaufbörsen mit Wildtieren verboten. Durch ein Verbot von Kaufbörsen von Wildtieren sollen Verbesserungen zum Schutz dieser Tiere erreicht werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Wildtiere haben besondere Anforderungen an die Haltung. Ihre tierschutzgerechte Haltung erfordert ein hohes Maß an Wissen über ihre Bedürfnisse. Auf Kaufbörsen werden Besucher oft zu Spontankäufen verleitet. Betreffend die Haltung von Wildtieren sind diese Tierhalter dann jedoch sehr oft sehr schnell überfordert. Das führt häufig dazu, dass die Tiere großem Stress ausgesetzt sind, leiden, sehr bald sterben oder im Tierheim landen.	Das Verbot von Verkaufsbörsen von Wildtieren bewirkt Verbesserungen zum Schutz dieser Tiere.

Maßnahme 3: Verbesserungen zum Schutz von Tieren durch Überarbeitung der Bestimmungen über Tierbörsen

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassungen der §§ 17 und 18 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, da gemäß § 2a Tierschutz-Veranstaltungsverordnung Kaufbörsen mit Wildtieren verboten werden sollen.

Weiters wird vorgeschrieben, dass dem Veranstalter vom Tierhalter eine Bestätigung der Meldung gemäß § 25 TSchG sowie gegebenenfalls eine Bestätigung über die Meldung der Zucht nach § 31 Abs. 4 TSchG vorgelegt werden müssen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist nicht vorgesehen, dass dem Veranstalter eine Bestätigung der Meldung gemäß § 25 TSchG sowie gegebenenfalls eine Bestätigung über die Meldung der Zucht nach § 31 Abs. 4 TSchG vorgelegt werden.	Das verpflichtende Vorlegen dieser Meldungen stellt sicher, dass im Zuge der Veranstaltung überprüft wird, dass die Bestimmungen des § 25 TSchG und gegebenenfalls § 31 Abs. 4 TSchG eingehalten sind. Für Tauschbörsen mit Wildtieren wird dadurch auch gewährleistet, dass nur bereits gemeldete Halter bzw. Züchter untereinander tauschen. Tauschbörsen mit Wildtieren sind nämlich nach wie vor erlaubt. Kaufbörsen mit Wildtieren werden jedoch gemäß §2a Tierschutz-Veranstaltungsverordnung verboten.

Maßnahme 4: Anpassungen der Anlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassungen der Anlagen in Zusammenhang mit den bereits genannten Maßnahmen und Überarbeitung der Anlage 3, um besser aufzuzählen, welche Taubenrassen in welchen Käfiggrößen ausgestellt werden dürfen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Angaben und Nummerierung der Anlagen entsprechen der derzeitigen Rechtslage.	An die geänderte Rechtslage angepasste Anlagen